

Vorlage Federführende Dienststelle: Bauverwaltung Beteiligte Dienststelle/n:	Vorlage-Nr: B 03/0104/WP15 Status: öffentlich AZ: Datum: 09.11.2007 Verfasser: B 03/20								
Weststraße von Lennéstraße bis Überführung Halifaxstraße Abrechnung der Kosten der erstmaligen Herstellung der Erschließungsanlage zum Zwecke der Erhebung von Beiträgen gemäß §§ 127 ff. BauGB									
Beratungsfolge: TOP: __ <table style="width: 100%; border: none;"> <tr> <td style="width: 20%;">Datum</td> <td style="width: 30%;">Gremium</td> <td style="width: 30%;">Kompetenz</td> <td style="width: 20%;"></td> </tr> <tr> <td>29.11.2007</td> <td>VA</td> <td>Entscheidung</td> <td></td> </tr> </table>		Datum	Gremium	Kompetenz		29.11.2007	VA	Entscheidung	
Datum	Gremium	Kompetenz							
29.11.2007	VA	Entscheidung							

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Maßnahmebezogene Einnahmen

167.404,57 Beiträge gem. §§ 127 ff. BauGB

Beschlussvorschlag:

Der Verkehrsausschuss beschließt auf Grund

- der §§ 127 ff. BauGB vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316) sowie
- der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen der Stadt Aachen vom 12.03.1968 in der Fassung des 7. Nachtrages vom 04.08.1986 (veröffentlicht in den Aachener Tageszeitungen am 28.08.1986)

die Abrechnung der Kosten der erstmaligen Herstellung der Erschließungsanlage „**Weststraße**“ von **Lennéstraße bis Überführung Halifaxstraße** zum Zwecke der Erhebung von Beiträgen gemäß §§ 127 ff. BauGB.

Erläuterungen:

Die „Weststraße“ von Lennéstraße bis Überführung Halifaxstraße wurde auf der Grundlage eines Ausbau- und eines Erschließungsvertrages durch zwei private Investoren erstmalig endgültig hergestellt.

Nachdem die Erschließungsanlage von der Stadt übernommen wurde, sind die entstandenen beitragsfähigen Kosten nach den vertraglichen Regelungen mit dem Ausbau- bzw. Erschließungsträger sowie mit den Eigentümern der Grundstücke, die nicht im Eigentum der Vertragspartner stehen, zum Zwecke der Erhebung von Erschließungsbeiträgen abzurechnen. Die sachliche Beitragspflicht ist am 22.08.2006 entstanden.

1. Die vorgenannte Erschließungsanlage ist eine öffentliche Straße im Sinne des § 2 Straßen- und Wegegesetz des Landes NRW.

2. Der beitragsfähige Erschließungsaufwand beträgt
nach Abzug des 10 %igen Gemeindeanteils **167.404,57 €**

3. Der vorgenannte Betrag ist auf die beitragspflichtigen
Grundstücke mit einer Grundstücks- und
Geschossfläche von..... **56.951 m²**
zu verteilen.

4. Die Verteilung ergibt einen Beitragssatz von **2,94 €/m²**
Grundstücks- und Geschossfläche.

5. Die Grundstücke, die von der o.a. Erschließungsanlage erschlossen sind und auf die der beitragsfähige Erschließungsaufwand zu verteilen ist (Abrechnungsgebiet), sind in einem Lageplan, der Bestandteil der Abrechnung ist, ausgewiesen.

Anlage/n: keine